



## ParLetter 1/2011

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Gerne informieren wir Sie aus aktuellem Anlass über unseren neuen Bericht *Häusliche Gewalt und Migrantinnen*, der am 6. Juni 2011 veröffentlicht wurde. Anhand von sieben Einzelfällen wird darin die Situation von Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen möchten, untersucht.

Die SBAA begrüsst grundsätzlich die vom BFM auf Sommer 2011 vorgesehenen Änderungen zum Schutz gewaltbetroffener Migrantinnen, fordert aber zusätzlich:

- die Einführung eines zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsrechts;
- eine konsequente und einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Änderungen (Weisungsanpassung) auf kantonaler Ebene;
- Sachverhaltsabklärungen seitens der Behörden bei Verdacht auf häusliche Gewalt;
- die gebührende Berücksichtigung der Gutachten von Frauenhäusern und Opferhilfestellen für den Nachweis häuslicher Gewalt;
- die Berücksichtigung der Kinderrechte.

---

### **Zivilstandunabhängiges Aufenthaltsrecht – die einzige Möglichkeit gewaltbetroffene Migrantinnen effektiv zu schützen**

*Fall 138 / 01.02.11.* Katya heiratete 2009 einen in der Schweiz wohnhaften EU-Bürger und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Das Zusammenleben war von Anfang an von massiver häuslicher Gewalt geprägt. Katya reichte zwei Strafanzeigen ein und verliess ihren Mann im Mai 2010 endgültig. Der Migrationsdienst kündigte im März 2011 jedoch an, ihre B-Bewilligung widerrufen und sie aus der Schweiz wegweisen zu wollen.

[Mehr dazu](#)

*Nachweise häuslicher Gewalt gemäss Art. 77 Abs. 6 VZAE sind noch keine Garantie für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der Ermessensspielraum der kantonalen Behörden ist sehr gross. Viele Migrantinnen kehren daher, aus Angst die Schweiz verlassen zu müssen, zum gewalttätigen Ehemann zurück. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist ein zusätzlicher Risikofaktor für häusliche Gewalt.*



## **Zu hohe Beweisanforderungen für gewaltbetroffene Migrantinnen**

*Fall 142 / 24.02.11.* Hanka heiratete einen niedergelassenen Landsmann und folgte ihm 2005 in die Schweiz. Ende 2007 eskalierte ein Streit derart, dass die Polizei intervenierte und Strafanzeige erstattet wurde. Auf Drängen des Ehemanns zog Hanka diese jedoch zurück. Das Migrationsamt deutete dies als Indikator für eine mangelnde Schwere der erlittenen Gewalt und widerrief ihre B-Bewilligung.

[Mehr dazu](#)

*Wegen mangelnder Sprach- und Rechtskenntnissen und/oder starker sozialer Isolation ist es für Migrantinnen besonders schwierig, Nachweise häuslicher Gewalt nach Art. 77 Abs. 6 VZAE zu erbringen. Erschwerend kommt hinzu, dass Gutachten von Frauenhäusern und Opferhilfestellen nicht genügend berücksichtigt werden und das Bundesgericht mit seinem Entscheid vom 4. November 2009 eine gewisse Intensität der Gewalt legitimiert hat, welche die Opfer zu erdulden haben.*

---

## **Kinder sind auch mitbetroffen**

*Fall 146 / 24.03.11.* Rosana heiratete einen eingebürgerten Landsmann und kam im Sommer 2007 in die Schweiz. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter stellte der gewalttätige Ehemann Rosana und das Neugeborene vor die Tür. Das Migrationsamt entschied im Juli 2009, sie und ihr Schweizer Kind wegzuweisen.

[Mehr dazu](#)

*Weisen die Behörden die sorgeberechtigte Mutter aus der Schweiz aus, so werden ihre Kinder aus den gewohnten Strukturen herausgerissen und der Kontakt zum Vater verunmöglicht. Dabei werden in offensichtlicher Art und Weise Garantien der Kinderrechtskonvention missachtet (Art. 9 Abs. 3 und 18 KRK). Handelt es sich zudem um ein Schweizer Kind, ist eine Ausweisung diskriminierend und aufgrund von Art. 25 BV verfassungswidrig.*

---

Weitere Fälle und Berichte sind auf unserer Homepage [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch) aufgeschaltet. Falls Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen

Claudia Dubacher  
Geschäftsleiterin SBAA